



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

6. Jahrgang

Ausgabetag: 15. 06 2004

Nr. 16

Inhalt:	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Agrarordnung Euskirchen <u>hier</u> : Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbe- reinigungsverfahren Lechenich, Rhein-Erft-Kreis	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Weilerswist über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungs- planes Nr. 106 „Windkraftanlagen südwestliche von Lommersum“	3
3. Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Weilerswist sowie des Landrates und der Vertretung des Kreises Euskirchen am 26. September 2004	5

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten
Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter
<http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste> zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Agrarordnung Euskirchen

Sebastianusstraße 22

53879 Euskirchen

Tel.: 02251/7002-0

Flurbereinigung Lechenich
Az – 14 99 3 –
Euskirchen, 17. Mai 2004

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Lechenich, Rhein-Erft-Kreis, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987, 3990), so festgestellt, wie sie während des Offenlegungstermines am 08. und 09.03.2004 für die Beteiligten im Amt für Agrarordnung Euskirchen, Sebastianusstr. 22, 53879 Euskirchen ausgelegen haben und am 09.03.2004 im Anhörungstermin ebenfalls im Amt für Agrarordnung Euskirchen erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen; die Ergebnisse der Wertermittlung sind in einem Anhörungstermin erläutert worden, Einwendungen sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung ist innerhalb einer Frist von einem Monat der Widerspruch gem. § 141 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung zulässig. Die Frist beginnt gem. § 115 FlurbG mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.

Der Widerspruch ist bei dem

Amt für Agrarordnung Euskirchen
Sebastianusstraße 22
53879 Euskirchen

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

LS gez.

(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor

Satzung der Gemeinde Weilerswist vom 8.6.2004

über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 106 „Windkraftanlagen südwestlich von Lommersum“

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
- §§ 14, 16, 17 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I 1998 S. 137),

hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 29.4.2004 folgende Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das in § 2 bezeichnete Gebiet wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 106 A identisch. Dieser liegt südwestlich von Lommersum entlang der BAB 1. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Dieser Plan kann während der Sprechzeiten montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und zusätzlich dienstags von 14.00 bis 18.00 Uhr bei Fachbereich 6 der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29, 1. Etage, Zimmer 111, eingesehen werden.

§ 3

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeführten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach dem rechtswirksamen Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 106 A, spätestens jedoch nach einem Jahr vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung zur Satzung vom 8.6.2004 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 106 A

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weilerswist geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weilerswist geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

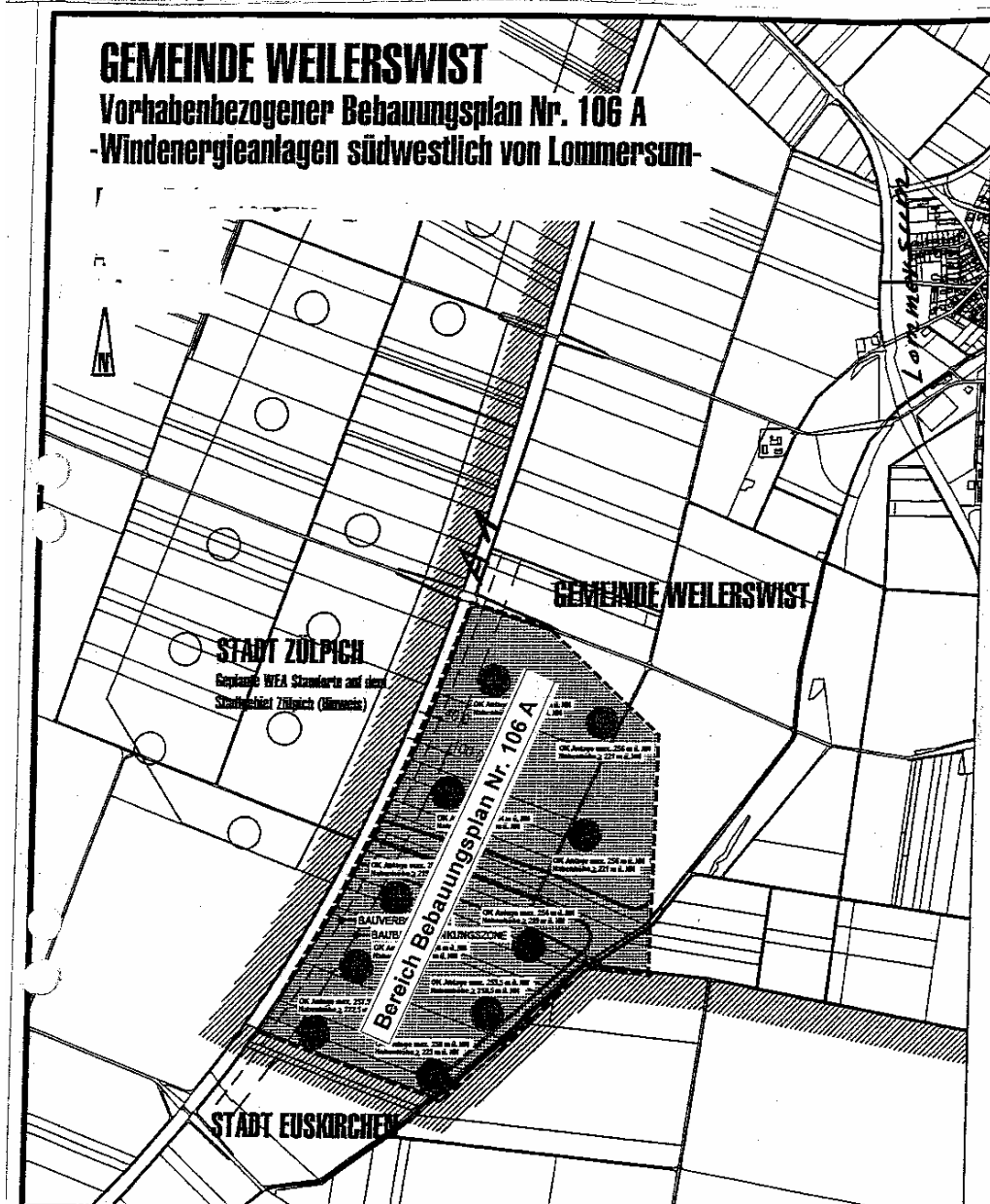
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wurde mit Verfügung vom 4.6.2004 Az. 35.2.31-47-02/04 der Bezirksregierung Köln genehmigt.

Weilerswist, den 06. Juni 2004
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 A**



Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Weilerswist sowie des Landrates und der Vertretung des Kreises Euskirchen am 26. September 2004

An der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Weilerswist sowie des Landrates und der Vertretung des Kreises Euskirchen am 26. September 2004 kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis seines Wohnortes (Hauptwohnung) eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (ausländische Unionsbürger), die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl – 22. August 2004 – für eine Wohnung (Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnsitzgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde angemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie am Wahltag (26.09.2004)

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten (26.06.2004) ununterbrochen in der Gemeinde Weilerswist bzw. bei der Kreiswahl im Kreis Euskirchen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tages der Geburt, des Geburtsortes sowie der Wohnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen. Mit dem Antrag ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass der Antragsteller in der Gemeinde Weilerswist, bei Kreiswahlen im Kreis Euskirchen, am Wahltag seit mindestens drei Monaten eine Wohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsnachweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde Weilerswist kann die Vorlage des Identitätsnachweises verlangen.

Der Antrag muss spätestens am 21. Tag vor der Wahl – 05. September 2004 – bei der Gemeinde Weilerswist eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Antragsvordrucke sowie weitere Auskünfte sind bei der Gemeinde zu erhalten.

Weilerswist, den 15.06.2004
Gemeinde Weilerswist
Der Wahlleiter

gez. Forstner

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erfstadt	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Franz-Josef Bleiber -Ortsvorsteher-	Kolping Str. 10 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Dietrich Rönck -Ortsvorsteher-	Brüsseler Str. 4 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Stephan Cremer -Ortsvorsteher-	Erftr. 30 53919 Weilerswist
	Postfiliale	Euskirchener Str. 131 53919 Weilerswist

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>